

Amtliches Kreis-Blatt



für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 10

Diez, Dienstag den 14. Januar 1919

59. Jahrgang

République Française.

Verordnung.

1. Sämtliche Personen, welche sich Material irgend welcher Art angeeignet haben, das früher Eigentum der deutschen Militärbehörde war, sind verpflichtet, dasselbe sofort der französischen Militärbehörde zwecks Rückgabe anzumelden. Jeder Besitzer, welcher diese Meldung spätestens bis zum 25. Januar nicht erstattet, wird vor ein Kriegsgericht gestellt.
2. Da jede Eigentumsübertragung bzw. Uebergabe durch die Arbeiter- und Soldatenräte ungesetzlich ist, sind alle Personen, welche auf diese Weise Material erworben haben, meist zu Preisen, welche dem wirklichen Wert nicht entsprechen, verpflichtet, unter denselben Bedingungen eine entsprechende Meldung zu erstatten. Jeder Zuwiderhandelnde wird den Personen gleichgestellt, welche Material entwendet haben.
3. Die Anmeldungen haben bei der Platzkommandantur Mainz, bei den Ortskommandanturen der Gemeinden, in denen französische Truppen untergebracht sind, bei den französischen Etappen-Kommandanturen oder bei den Militärverwaltungen zu erfolgen.

Strasbourg, den 9. Januar 1919.

Der Oberbefehlshaber der X. Armee:
Mangin.

3. 200. Diez, den 13. Januar 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises betr. Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 10. d. M., l. 162, erlaube ich Sie, am Freitag, den 17. d. Mts. die Boten zur Abholung der Druckfachen für die Wahl hierher zu senden. Den Boten ist zur ausreichenden Bemeisung der Wahlzettelmischläge genaue Anzahl der Eintragungen in den Wählerlisten mitzugeben. Die Abholung muß erfolgen, da eine ausreichende Gewähr für die rechtzeitige Ankunft der Wahldruckfachen nicht übernommen werden kann.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
i. A. Barbier,
Leutnant und Ordonnanzoffizier.

l. 162.

Diez, den 10. Januar 1919.

An die Herren Bürgermeister und Wahlvorsteher des Kreises.

Betr. die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

Mit Bezug auf die bereits veröffentlichten Bekanntmachungen mache ich auf folgende Punkte noch besonders aufmerksam:

1. Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Wähler seines Stimmbezirks 3 bis 6 Beisitzer und einen Protokollführer und laßt dieselben mindestens 3 Tage vor dem Wahltag ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Sie dürfen abweichend vom bisherigen Recht auch Staatsbeamte sein.
2. Je ein Abdruck des Reichswahlgesetzes, der Wahlordnung und der nach § 28 dieser Wahlordnung für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahllokal auszulegen.
3. Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags (deutsche Zeit) und wird um 8 Uhr nachmittags (deutsche Zeit) geschlossen.
4. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.
5. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Einlegen und Größenanlage dieser Wahlurne verteuere ich auf § 38 Absatz 2 der Wahlordnung. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Es ist entweder durch Bereitstellung einer oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

6. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein;

Die sollen 9:12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein, und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst keine Kennzeichen haben darf, abzugeben.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt, noch verteilt werden.

7. Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte (§ 2 des Reichswahlgesetzes). Ansprachen darf niemand darin halten, nur der Wahlvorsteher darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung stört; ein Wahlberechtigter des Stimmbezirkes, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

8. Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 33 Absatz 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso den Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur solange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

9. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der in der Wählerliste dafür vorgesehenen Spalte mit einem Kreuz.

In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste.

10. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen. Die Wahlhandlung darf unter keinen Umständen unterbrochen werden.

11. Um 8 Uhr nachmittags (deutsche Zeit) erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

12. Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt, zugleich wird die Anzahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies im Wahlprotokoll anzugeben und soweit als möglich zu erläutern.

13. Bei der Prüfung des Abstimmungsergebnisses, die spätestens am nachfolgenden Tage erfolgen muß, öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

Der Schriftführer vermerkt im Protokoll jede dem einzelnen Wahlvorschlage zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, die ebenso wie die Wählerliste beim Schluß der Wahlhandlung vom Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

14. Welche Stimmzettel für ungültig zu erklären sind, ergibt sich aus § 42 der im Wahllokale auszulegenden Wahlordnung.

Mehrere in einem Umschlage enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlage enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennung den einzelnen Wahlvorschlagen zuzurechnen.

15. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat (also sowohl die für gültig, als die für ungültig erklärten), sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Protokolle beizufügen. In dem Protokoll sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

16. Alle abgegebenen Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach vorher Gesagtem dem Protokoll beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

17. Den Wahlvorständen können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses Beamte als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlvorständen sind die für die Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörden (auf dem Lande der Landrat und in den Städten der Magistrat).

18. Die Wählerliste, die Gegenliste, sowie das Wahlprotokoll sind nach Beendigung der Wahlhandlung von dem ganzen Wahlvorstande zu unterschreiben.

19. Die Wahlverhandlungen, nämlich

a) das Wahlprotokoll,

b) die Gegenliste,

c) die Wählerliste (das zweite Exemplar),

d) die vorstehend unter Ziffer 15 erbetenen Schriftstücke, sind unmittelbar nach Abschluß ohne jeglichen Zeitverlust an den Wahlkommissar, den Oberlandesgerichts-Präsidenten Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Herrn Fritzsch in Cassel zur Abendung zu bringen, sobald sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltag in dessen Händen sind.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Gesetz und Wahlordnung, Wahlprotokoll und Gegenlisten sowie Wahlumschläge kommen in den ersten Tagen an Sie zum Versand.

Der Landrat.

Hon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises,
H. Gaignic, Rittmeister.

I. 13 281.

Diez, den 31. Dezember 1918.

Bekanntmachung.

Ich habe den Trichinenschauer Philipp Schneider aus Kordorf zum Trichinenschauer-Stellvertreter im neugebildeten Schaubezirk Niedertiefenbach (bestehend aus den Gemeinden Niedertiefenbach und Roth) ernannt.

Der Landrat.

Hon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises,
H. Gaignic, Rittmeister.